



Haftung, Fahrdisziplin und Sicherheit

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung Bosch Boxberg Klassik erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnehmer*innen und Fahrzeughalter*innen tragen ggf. die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die von ihnen verursachten Schäden allein.*
2. Die Robert Bosch GmbH haftet für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners und ggf. sonstiger in den Schutzbereich des Teilnahmevertrags einbezogener Dritter wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nur wie folgt:
 - Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Die Haftung für sonstige Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht auf eine grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Pflichtverletzung der Robert Bosch GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückgehen.
 - Die Haftung für die Verletzung von zentralen Leistungspflichten (Kardinalspflichten) seitens der Robert Bosch GmbH bleibt unberührt.
3. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist einzuhalten. Jeder Verstoß gegen die StVO kann zum Ausschluss des Teilnehmers bzw. des teilnehmenden Teams von Wertungen oder von der gesamten Veranstaltung führen.

Ein Ausschluss des gemeldeten Fahrzeugs kommt in Betracht, wenn im Rahmen der technischen Abnahme ein abgelaufenes Prüfsiegel (Hauptuntersuchung) oder Defekte der Hupe oder der Fahrzeugbeleuchtung (insbes. Bremslicht) festgestellt werden.

Der Teilnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss von der Veranstaltung aus den oben genannten Gründen, gleich ob zu Beginn oder im Laufe der Veranstaltung, **nicht** zu einer Rückerstattung des Nenngeldes führt.

4. Jeder Unfall ist dem Veranstalter sofort zu melden. Jede Verwicklung in einen Verkehrsunfall kann zum Ausschluss des Teilnehmers von der weiteren Veranstaltung führen. Auch in diesem Falle ist die Rückerstattung des Nenngeldes ausgeschlossen.
5. Im Interesse der Sicherheit ist während der Veranstaltung den Anweisungen des Veranstalters und seiner Helfer unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
6. Zugelassen sind lediglich Fahrzeuge, die im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden dürfen.
7. Jeder Fahrzeugführer hat absolut nüchtern, ohne jeden Restalkohol, frei von Drogen und Medikamenten, die die Reaktion beeinträchtigen können, zur Veranstaltung zu erscheinen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen, die geeignet sind, die Fahrtüchtigkeit zu beeinträchtigen, ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht gestattet. Während der Veranstaltung ist der Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten, die die Reaktion des Fahrzeugführers beeinträchtigen können, uneingeschränkt untersagt. Bei Missachtung erfolgt der sofortige Ausschluss von der Veranstaltung.



8. Im Prüfzentrum Boxberg herrscht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Der Teilnehmer ist dazu verpflichtet, entsprechend angemessen und umsichtig zu fahren. Bei allen Fahrten im Prüfzentrum Boxberg ist das Abblendlicht einzuschalten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Prüfzentrum Boxberg beträgt 20 km/h außerhalb von Wertungsprüfungen. Während des Korsos auf dem Hochgeschwindigkeitsoval gilt (unabhängig von der Beschilderung) eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Das Betreten oder Befahren von ausgewiesenen Sicherheitsbereichen im Prüfzentrum Boxberg ist für nicht autorisierte Personen verboten; das Befahren nicht freigegebener Flächen führt zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers.
9. Vorhandene Sicherheitsgurte sind bei jeder Fahrt anzulegen.
10. Innerhalb aller Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.
11. Bei Nutzung eines Fremd- oder Mietfahrzeugs muss der Fahrzeughalter die Erlaubnis zur Teilnahme geben.
12. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Mitnahme eines Kindes, für das der Teilnehmer selbst nicht das Sorgerecht hat, muss der Sorgerechtsinhaber die Erlaubnis zur Teilnahme geben. Im Übrigen bedarf die Mitnahme von Kindern unter 16 Jahren im Hinblick auf die geplante Verarbeitung personenbezogener Daten (bspw. Bild- und Tonaufnahmen der Veranstaltung) einer expliziten Einwilligungserklärung seitens der Sorgerechtsinhaber. Kinder über 16 Jahren haben eine eigene Einwilligungserklärung abzugeben. Auf die entsprechende Datenschutzerklärung wird verwiesen.
13. Es besteht Haftpflichtzwang für jedes teilnehmende Fahrzeug.
14. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Bestimmungen eine Lücke enthalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

*Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet, z. B. „der Teilnehmer“. Gemeint sind dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Diese verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.